

Netzpachtverträge

Aufgrund der geänderten Gesetzeslage müssen Netzpachtverträge daraufhin geprüft werden, ob sie den aktuellen Anforderungen genügen.

Die Novellierung der Anreizregulierungsverordnung führt dazu, dass der neu eingeführte Kapitalkostenabgleich in die Pachtverträge integriert werden muss. Bei bestehenden Pachtverträgen ist die Pachtformel zu prüfen und der Kapitalkostenabgleich zu ergänzen. Der Netzbetreiber muss verpflichtet werden, den Kapitalkostenaufschlag zu beantragen. Die Änderungen gelten ab der 3. Regulierungsperiode, d. h. für Gasnetze ab dem Jahr 2018 und für Stromnetze ab 2019.

Nach der Novellierung des Messstellenbetriebsgesetzes sind zukünftig moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nicht mehr Bestandteil des regulierten Netzbereiches (Strom), sondern werden eine eigene Tätigkeit im Sinne des § 6 EnWG. Diese Tätigkeit unterliegt nicht mehr der Regulierung, sondern steht im Wettbewerb.

Daher ist zu prüfen, wo zukünftig das Eigentum an modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen zugeordnet wird. Dies kann insbesondere dann problematisch sein, wenn Pächter und Verpächter nicht einem Unternehmensverbund angehören. Der Pächter (Netzbetreiber) hat nach dem Messstellenbetriebsgesetz das Recht Messeinrichtungen einzubauen, die in seinem Eigentum stehen. Ohne eine entsprechende Regelung würde dies dazu führen, dass sukzessive das Eigentum an den Messeinrichtungen aus dem Pachtgut herausfällt.

Für Fragen zu Pachtverträgen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.